



Anlage zum Tagesordnungspunkt 4 Mitgliederversammlungen 2026

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.



Inhalt

27. Ordentliche Mitgliederversammlung
der BVV Versorgungskasse

- 6 Erläuterungen zu TOP 4
- 8 Satzung
- 10 Leistungsplan A
- 11 Leistungsplan N
- 12 Leistungsplan N 1 %
- 13 Leistungsplan ARLEP/mGH
- 17 Leistungsplan ARLEP/mGH 1 %
- 19 Leistungsplan ARLEP/oG
- 20 Leistungsplan ARLEP/oG 1 %

113. Ordentliche Mitgliederversammlung
des BVV Versicherungsvereins

- 22 Erläuterungen zu TOP 4
 - 24 Satzung
 - 31 Tarif B
 - 32 Tarif DA
 - 33 Tarif RA
 - 34 Tarif DN
 - 35 Tarif DN 1 %
 - 36 Tarif N
 - 37 Tarif N 1 %
 - 38 Tarif RN
 - 39 Tarif RN 1 %
 - 40 Tarif ARLEP/mG
 - 41 Tarif ARLEP/mGH
 - 45 Tarif ARLEP/mGH 1 %
 - 47 Tarif ARLEP/oG
 - 48 Tarif ARLEP/oG 1 %
 - 49 Tarif ARLEP/Z
 - 50 Tarif R-ARLEP/mGH
 - 54 Tarif R-ARLEP/mGH 1 %
 - 56 Tarif R-ARLEP/oG
 - 57 Tarif R-ARLEP/oG 1 %
-



A large, thick white arc that starts on the left side of the page and curves around to the right, framing the central text.

BVV Versorgungskasse

Tagesordnungspunkt 4

Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Satzung und der Leistungspläne

Die geplanten Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bezugsberechtigung bei Todesfalleistung und formale Anpassungen.

Geltungsbereich

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2027 wirksam werden und auch für bestehende Versorgungsverhältnisse gelten.

Sie haben keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Versorgungsverhältnisse.

I. Formale Satzungsänderungen

1. Einladungsfrist Sitzungen des Aufsichtsrates

In der Satzung soll die Einladungsfrist für die Sitzungen des Aufsichtsrates von bisher einer Woche an die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die eine zweiwöchige Frist vorsieht, angeglichen werden. Hierzu soll in § 10 Abs. 1 der Satzung das Wort „mindestens“ ergänzt werden.

- Formale Ergänzung von § 10 Satzung

2. Verweise

Die Satzung verweist in § 16 Abs. 6 auf Abs. 4; dieser soll auf Abs. 7 geändert werden.

- Formale Änderung von § 16 Satzung

II. Änderungen der Leistungspläne

1. Anpassung zur Bezugsberechtigung bei Todesfalleistung

Aktuell wird in den Leistungsplänen, die eine Todesfalleistung vorsehen, dann keine Leistung im Todesfall fällig, wenn keine bezugsberechtigte Person benannt wurde. Die Regelung zur Bezugsberechtigung soll nun dahingehend ergänzt werden, dass bei Nichtbenennung einer bezugsberechtigten Person die Leistung an Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ausgezahlt wird, alternativ an Kinder.

- Ergänzung von § 5a Leistungspläne ARLEP/mGH, ARLEP/mGH 1%

2. Formale Änderungen der Leistungspläne

Die BVV Versorgungskasse verfügt über eine Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich. In den Leistungsplänen sollen deshalb die im Zusammenhang mit den Regelungen zum Versorgungsausgleich bestehenden Verweise auf den Technischen Geschäftsplan durch entsprechende Verweise auf die Teilungsordnung ersetzt werden.

▶ Änderung von	§ 35	Leistungsplan	A
	§ 16	Leistungspläne	N, N 1%
	§ 13	Leistungspläne	ARLEP/oG, ARLEP/oG 1%, ARLEP/mGH, ARLEP/mGH 1%

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Satzung

(...)

Aufsichtsrat

(...)

§ 10

- 1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung soll eine Woche vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(...)

Neue Fassung

mindestens

Bemerkungen

Klarstellung zwecks Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Mitgliederversammlung

§ 16

(...)

- 6) Auf die Tagesordnung müssen solche Anträge und Beratungsgegenstände gesetzt werden, deren Behandlung in der Mitgliederversammlung der Vorstand von mindestens dem zwanzigsten Teil der vorhandenen Stimmen der Trägerunternehmen oder der Mitgliedsangestellten schriftlich so zeitig vor dem Versammlungstag verlangt wird, dass eine Bekanntmachung unter Einhaltung der gemäß Abs. 4 vorgeschriebenen Frist noch erfolgen kann.

7

(...)

Redaktionelle Änderung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan A

(...)

Versorgungsausgleich

§ 35

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, re-
duzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des
Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familien-
gericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maß-
gabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans
.

der jeweiligen Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

(...)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan N

(...)

Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
berechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, re-
duzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des
Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familien-
gericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maß-
gabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans
des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversiche-
rungstarifs des BVV ■.

(...)

der jeweiligen Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan N 1 %

(...)

Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, re-
duzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des
Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familien-
gericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maß-
gabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans
des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversiche-
rungstarifs des BVV ■.

(...)

der jeweiligen Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan ARLEP/mGH

(...)

Leistungen und Zuwendungen

(...)

§ 5a Todesfallleistung

(...)

- 3) Stirbt der Anwärter ohne einen [] Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.
[]

der VK benannten

, wird die Todesfallleistung an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht:

- a) an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- b) an Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

Für das Ende der Zahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 4) Stirbt der Anwärter nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

Künftig soll die Leistung bei fehlender Benennung eines Bezugsberechtigten an Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, alternativ an Kinder, ausbezahlt werden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, re-
duzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des
Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familien-
gericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maß-
gabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans
des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversiche-
rungstarifs des BVV ■.

(...)

der jeweiligen Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan ARLEP/mGH

(...)

Leistungen und Zuwendungen

(...)

§ 5a Todesfallleistung

(...)

- 3) Stirbt der Anwärter ohne einen [] Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

der VK benannten

, wird die Todesfallleistung an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht:

- a) an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- b) an Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

Für das Ende der Zahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 4) Stirbt der Anwärter nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

Für Vertragsabschlüsse bis zum 31.12.2012

Künftig soll die Leistung bei fehlender Benennung eines Bezugsberechtigten an Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, alternativ an Kinder, ausbezahlt werden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, re-
duzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des
Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familien-
gericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maß-
gabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans
des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversiche-
rungstarifs des BVV ■.

(...)

der jeweiligen Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEPmGH 1 %

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan ARLEP/mGH

(...)

Leistungen und Zuwendungen

(...)

§ 5a Todesfalleistung

(...)

- 3) Stirbt der Anwärter ohne einen [] Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

der VK benannten

, wird die Todesfalleistung an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht:

- a) an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- b) an Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

Für das Ende der Zahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 4) Stirbt der Anwärter nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

Künftig soll die Leistung bei fehlender Benennung eines Bezugsberechtigten an Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, alternativ an Kinder, ausbezahlt werden.



BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEPmGH 1 %

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, re-duzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familien-gericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maß-gabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversiche-rungstarifs des BVV ■.

(...)

der jeweiligen Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEP/oG

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan ARLEP/oG

(...)

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, re-
duzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des
Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familien-
gericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maß-
gabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans
des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversiche-
rungstarifs des BVV ■.

(...)

der jeweiligen Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEP/oG 1%

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan ARLEP/oG 1%

(...)

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, re-
duzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des
Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familien-
gericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maß-
gabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans
des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversiche-
rungstarifs des BVV ■.

(...)

der jeweiligen Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

A large, thick white arc that starts on the left side of the page and curves around to the right, framing the central text.

BVV Versicherungsverein

Tagesordnungspunkt 4

Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen

Die geplanten Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bezugsberechtigung bei Todesfalleistung und formale Anpassungen.

Geltungsbereich

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2027 wirksam werden und auch für bestehende Versicherungsverhältnisse gelten.

Sie haben keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Versicherungsverhältnisse.

I. Formale Satzungsänderungen

1. Einladungsfrist Sitzungen des Aufsichtsrates

In der Satzung soll die Einladungsfrist für die Sitzungen des Aufsichtsrates von bisher einer Woche an die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die eine zweiwöchige Frist vorsieht, angeglichen werden. Hierzu soll in § 11 Abs. 1 der Satzung das Wort „mindestens“ ergänzt werden.

- ▶ Formale Ergänzung von § 11 Satzung

2. Verweise

Die Satzung enthält in verschiedenen Regelungen Verweise auf § 2 Abs. 1 Ziffer 4 der Satzung. Diese enthalten bisher nicht den Abs. 1 und werden nun ergänzt.

- ▶ Formale Ergänzung von §§ 3, 4, 18, 19, 24, 28 Satzung

II. Änderungen der Versicherungsbedingungen

1. Anpassung zur Bezugsberechtigung bei Todesfalleistung

Aktuell wird in den Tarifen, die eine Todesfalleistung vorsehen, dann keine Leistung im Todesfall fällig, wenn keine bezugsberechtigte Person benannt wurde. Die Regelung zur Bezugsberechtigung soll nun dahingehend ergänzt werden, dass bei Nichtbenennung einer bezugsberechtigten Person die Leistung an Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ausgezahlt wird, alternativ an Kinder.

- ▶ Ergänzung von § 5a Besondere Versicherungsbedingungen
Tarife ARLEP/mGH, ARLEP/mGH 1%, R-ARLEP/mGH, R-ARLEP/mGH 1%

2. Formale Änderungen der Versicherungsbedingungen

Der BVV Versicherungsverein verfügt über eine Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich. In den Versicherungsbedingungen sollen deshalb die im Zusammenhang mit den Regelungen zum Versorgungsausgleich bestehenden Verweise auf den Technischen Geschäftsplan durch entsprechende Verweise auf die Teilungsordnung ersetzt werden.

- ▶ Änderung von
 - § 35 Versicherungsbedingungen
 - Tarife B, RA
 - § 36 Versicherungsbedingungen
 - Tarif DA
 - § 17 Tarifbedingungen
 - Tarife DN, DN 1%, N, N 1%
 - § 16 Tarifbedingungen
 - Tarife RN, RN 1%
 - § 13 Besondere Versicherungsbedingungen
 - Tarife R-ARLEP/mGH, R-ARLEP/mGH 1%, R-ARLEP/oG, R-ARLEP/oG 1%
 - § 14 Besondere Versicherungsbedingungen
 - Tarife ARLEP/mG, ARLEP/mGH, ARLEP/mGH 1%, ARLEP/oG, ARLEP/oG 1%, ARLEP/Z

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Satzung		
(...)		
Mitgliedschaft		
§ 3		
(...)		
3) Die Mitgliedschaft kann weiterhin von Angestellten erworben werden, die eine Versorgungszusage über die VK, einen PF oder eine Versorgungseinrichtung bzw. einen Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 erhalten haben, wenn sie nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses oder nach Kündigung des Trägerunternehmens in der VK, dem PF bzw. der Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4 oder nach Kündigung des Arbeitgebers gemäß § 2 Ziffer 4 einen Versicherungsvertrag zur Altersversorgung mit dem BVV abschließen (nachfolgend „Einzelmitglieder“ genannt).	Abs. 1 Abs. 1 Abs. 1	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
4) a) Die VK ist Mitglied des BVV. b) Die PF sind Mitglieder des BVV. c) Die Versorgungseinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4 sind Mitglieder des BVV. d) Die Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 sind Mitglieder des BVV.	Abs. 1 Abs. 1	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(...)</p> <p>6) Der Abschluss von Zusatzversicherungen steht – unabhängig von ihrer Mitgliedschaft – allen Angestellten von Mitgliedsunternehmen und auch Trägerunternehmen der VK sowie der PF offen. Das gilt auch für die Angestellten von Trägerunternehmen der Versorgungseinrichtungen bzw. von Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4. Eine Mitgliedschaft wird hierdurch nicht begründet.</p>	Abs. 1	Redaktionelle Änderung
<p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p>		
<p>(...)</p> <p>6) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitgliedsunternehmen, die VK, einen PF oder durch eine Versorgungseinrichtung bzw. einen Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.</p>	Abs. 1	Redaktionelle Änderung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Nach Zugang der Kündigungserklärung können neue Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen/Trägerunternehmen/Arbeitgeber gemäß § 2 [] Ziffer 4 nicht mehr zur Versicherung angemeldet werden.

Nach Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Mitgliedschaft des Mitgliedsunternehmens. Die Mitgliedschaft der VK, eines PF oder einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers gemäß § 2 [] Ziffer 4 erlischt in Bezug auf die betroffenen Rückdeckungsversicherungen. Die bestehenden Versicherungen der Mitgliedsangestellten werden beitragsfrei gestellt. Die Mitgliedsangestellten haben das Recht, ihre Mitgliedschaft durch Abschluss einer Versicherung fortzusetzen. Ein Tarif aus der Tarifgemeinschaft A steht hierfür nicht zur Verfügung.

(...)

Aufsichtsrat

(...)

§ 11

- 1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu einer Aufsichtsratssitzung soll [] eine Woche

Neue Fassung

Abs. 1

Abs. 1

mindestens

Bemerkungen

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung

Klarstellung zwecks Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
	vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. (...)		
	Mitgliederversammlung (...)		
	§ 18		
1)	Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist berechtigt (...)		
	6. jede Versorgungseinrichtung gemäß § 2 [] Ziffer 4; (...)	Abs. 1	Redaktionelle Änderung
	7. jeder Arbeitgeber gemäß § 2 [] Ziffer 4; (...)	Abs. 1	Redaktionelle Änderung
	(...)		

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 19

(...)

- 5) Eine Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4 hat folgende Stimmen: Abs. 1

(...)

- 6) Ein Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 hat folgende Stimmen. Abs. 1

(...)

Geschäftsjahr - Rechnungslegung

(...)

§ 24

(...)

- 3) (...)

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch Abs. 1

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden.

(...)

Abwicklung

§ 28

(...)

- 2) Nicht als Gläubiger, deren Aufruf gesetzlich vorgeschrieben ist, gelten die Rentenempfänger wegen derjenigen Rentenbeträge, die auf die Zeit nach dem im § 27 der Satzung bezeichneten Zeitpunkt entfallen, und die Versicherten wegen ihrer Anwartschaften. Nicht als Gläubiger in diesem Sinne gelten ebenfalls die VK, die PF sowie die Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgeber gemäß § 2 [REDACTED] Ziffer 4.

- 3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird nach einem von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nach Maßgabe insbesondere der Deckungsrückstellung festzulegenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmi-

Neue Fassung

Abs. 1

Bemerkungen

Redaktionelle Änderung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

gendem Plan an die Rentenempfänger, die Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten, an die VK, die PF sowie die Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 verteilt.

(...)

Abs. 1

Neue Fassung

Bemerkungen

Redaktionelle Änderung

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 35

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 36

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versicherungsbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 35

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

(...)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 17 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 17 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 17 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 17 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Leistungen und Beiträge

(...)

§ 5a Todesfalleistung

(...)

- 3) Stirbt die versicherte Person ohne einen [] Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt sie nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

dem BVV benannten

, wird die Todesfalleistung an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht:

- a) an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- b) an Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

Für das Ende der Zahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 4) Stirbt die versicherte Person nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

Künftig soll die Leistung bei fehlender Benennung eines Bezugsberechtigten an Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, alternativ an Kinder, ausbezahlt werden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

(...)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Leistungen und Beiträge

(...)

§ 5a Todesfalleistung

(...)

- 3) Stirbt die versicherte Person ohne einen [] Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt sie nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig [] .

[] []

(...)

dem BVV benannten

, wird die Todesfalleistung an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht:

- a) an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- b) an Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

Für das Ende der Zahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 4) Stirbt die versicherte Person nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

Für Vertragsabschlüsse bis 31.12.2012

Künftig soll die Leistung bei fehlender Benennung eines Bezugsberechtigten an Ehegatten/Lebenspartner nach LpartG, alternativ an Kinder, ausbezahlt werden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Leistungen und Beiträge

(...)

§ 5a Todesfalleistung

(...)

- 3) Stirbt die versicherte Person ohne einen [] Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt sie nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

dem BVV benannten

, wird die Todesfalleistung an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht:

- a) an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- b) an Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

Für das Ende der Zahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 4) Stirbt die versicherte Person nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

Künftig soll die Leistung bei fehlender Benennung eines Bezugsberechtigten an Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, alternativ an Kinder, ausbezahlt werden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif ARLEP/mGH 1 %

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

(...)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans [REDACTED].

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Leistungen und Beiträge

(...)

§ 5a Todesfalleistung

(...)

3) Stirbt der Versicherte ohne einen [] Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig. []

dem BVV benannten
, wird die Todesfalleistung an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht:
a) an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des LPartG,
b) an Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

Künftig soll die Leistung bei fehlender Benennung eines Bezugsberechtigten an Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, alternativ an Kinder, ausbezahlt werden.

Für das Ende der Zahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

4) Stirbt der Versicherte nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

[] []

(...)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
berechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Leistungen und Beiträge

(...)

§ 5a Todesfalleistung

(...)

- 3) Stirbt der Versicherte ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

dem BVV benannten

, wird die Todesfalleistung an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht:

- a) an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- b) an Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

Für das Ende der Zahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 4) Stirbt der Versicherte nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

Für Vertragsabschlüsse bis 31.12.2012

Künftig soll die Leistung bei fehlender Benennung eines Bezugsberechtigten an Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, alternativ an Kinder, ausbezahlt werden.

(...)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Leistungen und Beiträge

(...)

§ 5a Todesfallleistung

(...)

3) Stirbt der Versicherte ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

dem BVV benannten

, wird die Todesfallleistung an folgende Personen in der genannten Reihenfolge erbracht:

- a) an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des LPartG,
- b) an Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

Für das Ende der Zahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

Künftig soll die Leistung bei fehlender Benennung eines Bezugsberechtigten an Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, alternativ an Kinder, ausbezahlt werden.

4) Stirbt der Versicherte nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.



Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

(...)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Besondere Versicherungsbedingungen

(...)

Versorgungsausgleich

§ 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsbe-
rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV,
reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche
des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Fa-
miliengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach
Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäfts-
plans .

(...)

der Teilungsordnung

Das Verfahren ist nunmehr in einer Teilungsordnung
festgelegt, auf die verwiesen werden soll.



Notizen



Notizen

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Straße der Pariser Kommune 8
10243 Berlin

T. 030 / 896 01-0

info@bvv.de
www.bvv.de